

# Beglaubigte Abschrift

L 14 R 775/12  
S 12 R 2261/11



## BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger und Berufungsbeklagter -

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße 2,  
10709 Berlin

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Beigeladen

1. Bayerische Versorgungskammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterver-  
sorgung, vertreten durch den Vorstand, Arabellastraße 31, 81925 München - W  
436/047655/0523 -

- Beigeladene -

2. Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des  
öffentlichen Rechts, Tal 33, 80331 München - V/2/2013 -

- Beigeladene -

Der 14. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in  
München

am 12. Februar 2015

[REDACTED]  
für Recht erkannt:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 10. Juli 2012 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers für beide Rechtszüge.
- III. Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung in seiner Tätigkeit bei der [REDACTED] als fachlicher Mitarbeiter im Bereich Tax Service Lines in der Zeit vom 08.07.2010 bis zum 19.03.2014.

Der [REDACTED] geborene Kläger ist Volljurist. Er begann am 01.05.2010 seine Tätigkeit bei der [REDACTED]. Seit dem [REDACTED] ist er Mitglied der Rechtsanwaltskammer München. Kraft Gesetzes ist er zudem Mitglied der Bayerischen Versorgungskammer. Er ist seit dem [REDACTED] auch als Steuerberater zugelassen und von der Beklagten nach § 6 Abs. 1 SGB VI ab diesem Zeitpunkt befreit. Daher ist nur der o.g. Zeitraum streitig.

Der Kläger beantragte am 09.08.2010 die Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung. Mit Bescheid vom 09.02.2011 wurde der Antrag abgelehnt. Seine Tätigkeit als fachlicher Mitarbeiter sei weisungsgebunden und stehe den Grundsätzen der freien Berufsausübung des Rechtsanwalts entgegen. Der Widerspruch des Klägers wurde mit Bescheid vom 23.08.2011 zurückgewiesen.

Mit seiner zum Sozialgericht München erhobenen Klage verfolgte der Kläger sein Ziel weiter. Hier gab er hinsichtlich der Stellen- und Funktionsbeschreibung seiner Tätigkeit zusammengefasst folgendes an:

Seine Tätigkeit umfasse die Analyse von betriebsrelevanten konkreten steuer- und damit verbundenen sonstigen rechtlichen Fragen und die selbstständige Bearbeitung und Darstellung von Lösungsansätzen für Mandanten seines Arbeitgebers. Im Hinblick auf die Einhaltung zeitlicher Vorgaben unterliege er grundsätzlich den Weisungen seiner unmittelbaren Vorgesetzten, die ebenfalls Rechtsanwälte seien. Ansonsten sei er frei in der Auswahl der bei der Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen anzuwendenden Methoden

und unterliege in der Vertretung seines Rechtsstandpunktes keinerlei Weisungen. Die Lösungen und Ergebnisse seiner Arbeit würden von ihm gegenüber Mandanten und Externen präsentiert. In den von ihm verfassten Stellungnahmen und Gutachten sei er als Bearbeiter/Ansprechpartner erkennbar. Dabei sei er in den Abstimmungsprozessen vor allem bei Entscheidungen über die Stellung von Anträgen und das Einlegen von finanzgerichtlichen Rechtsbehelfen wesentlich beteiligt. Unter Anträgen sei insbesondere die Ausarbeitung der Anzeigen auf Erteilung von verbindlichen Auskünften nach § 89 Abs. 2 Abgabenordnung sowie von lohnsteuerlichen Anrufungsauskünften im Sinne von § 42e EStG gegenüber den Finanzbehörden gemeint, bei denen er ebenfalls keinen fachlichen Weisungen seiner Vorgesetzten unterliege. Er verhandle selbstständig mit Mandanten, externen Rechtsanwälten oder Steuerberatern und den Vertretern der Finanzverwaltung. Insbesondere gehöre zu seinen Tätigkeitsfeldern die Mitwirkung bei steuerlichen Außenprüfungen und Rechtsbehelfsverfahren, in welchen er grundsätzlich zusammen mit einem seiner Vorgesetzten (einem Prokuristen der [REDACTED]) agiere. Er bearbeite auch Rückfragen der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Erfüllung steuerlicher Pflichten der Mandanten der [REDACTED] eigenständig. Er erarbeitete auch Verträge soweit sie für die steuerliche Beurteilung von Relevanz seien.

Sowohl im Verwaltungs-, Widerspruchs- als auch Klageverfahren standen die bis dahin von der Beklagten für die Befreiung von angestellten Rechtsanwälten herangezogenen vier Kriterien im Focus.

Das Sozialgericht München hob mit Urteil vom 10.07.2012 den Bescheid der Beklagten vom 09.02.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.08.2011 auf und verurteilte die Beklagte, den Kläger ab dem 08.07.2010 für seine Tätigkeit bei der [REDACTED] von der Versicherungspflicht zu befreien. Es sah die vier Kriterien als ungeschriebene Tatbestandsmerkmale des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI als erfüllt an.

Die Beklagte erhob Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München. Sie trug vor, dass eine Erwerbstätigkeit als Syndikus nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht zum Feld der anwaltlichen Berufstätigkeit im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gehöre. Insoweit schließe sich das BSG der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Bundesverfassungsgerichts (BverfG) an. Die mit einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis verbundenen Bindungen und Abhängigkeiten stünden nicht im Einklang mit dem in §§ 1-3 BRAO normierten Berufsbild des Rechtsanwalts als freiem und unabhängigem Berater und Vertreter des Rechtssuchen-

den. Als ständiger Rechtsberater seines Arbeitgebers könne der Betroffene seiner Rolle als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht gerecht werden. Damit sei insbesondere geklärt, dass ungeachtet im Einzelfall arbeitsrechtlich eröffneter Möglichkeiten, auch gegenüber dem Arbeitgeber sachlich selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln, allein die Eingliederung in die von diesem vorgegebene Arbeitsorganisation mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar sei. Die Eingliederung des Klägers in die betriebliche Organisation des Arbeitgebers [REDACTED] ergebe sich aus dem Arbeitsvertrag vom [REDACTED]. Seine Tätigkeit werde durch Weisungen des Vorstands und der von diesem beauftragten Personen geregelt. Die [REDACTED] habe sich vorbehalten, den Kläger in seiner Vorbildung und seinen Fähigkeiten entsprechenden anderen Abteilungen, Niederlassungen oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu beschäftigen und in andere Abteilungen zu versetzen. Ferner habe sich der Kläger verpflichtet, bei seiner Berufsausübung – auch wenn er nicht Wirtschaftsprüfer sei – die in der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegten Berufsgrundsätze sowie die Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer einzuhalten. Soweit der BGH hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen in begrenztem Umfang Ausnahmen zugelassen habe, messe das BSG dieser Rechtsprechung für das Befreiungsrecht keine Bedeutung zu. Im Fall des Klägers sei § 46 BRAO anzuwenden und es läge keine Ausnahme davon vor. In den vom BGH entschiedenen Einzelfällen habe nicht die Gefahr bestanden, dass der Arbeitgeber mit seiner Weisungs- und Richtlinienkompetenz in die Tätigkeit des Rechtsanwalts hineinwirke und es insoweit zu einer Interessenskollision kommen könne. In diesen Einzelfällen seien die Arbeitsverträge so ausgestaltet gewesen, dass die Unabhängigkeit und eigenständige Aufgabenwahrnehmung möglich gewesen sei. Dies sei beim Kläger nicht der Fall. Daher komme es auch nicht auf die weiterführende Frage an, ob der Kläger für fremde Dritte eine konkrete rechtliche Prüfung des Einzelfalls vornehme.

Der Senat hat die Rechtsanwaltskammer München und die Bayerische Versorgungskammer beigeladen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgericht München vom 10.07.2012 aufzuheben sowie die Klage gegen den Bescheid vom 09.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2011 abzuweisen.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt,

Beide halten die erstinstanzliche Entscheidung jedoch für zutreffend.

Die Beigeladene zu 2. ist der Auffassung, dass der Kläger für seine Tätigkeit bei der [REDACTED] eine Zulassung als Rechtsanwalt bedurfte, da er fremde Dritte rechtlich beraten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akten des Sozialgerichts und der Beklagten Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung der Beklagten ist zulässig (§§ 143, 151 SGG), aber nicht begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI zu. Das Urteil des Sozialgerichts München war daher im Ergebnis richtig und nicht zu beanstanden.

Nach § 1 SGB VI unterliegt die vom Kläger bei der [REDACTED] ausgeübte Beschäftigung grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er erbrachte bei der [REDACTED] als angestellter Jurist nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis gegen Entgelt.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1. Nr. 1 werden von der Versicherungspflicht Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind befreit, wenn am jeweiligen

Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, und für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Das Gesetz knüpft bei der Regelung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV für die Angehörigen der freien verkammerten Berufe in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI an die wegen der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bestehende Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Kammer an. Dies steht z.B. im Gegensatz zur Regelung über die Befreiung von der Versicherungspflicht für Lehrer oder Erzieher in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI, worin kein solches qualifiziertes Befreiungserfordernis geregelt ist, sondern an eine bloße Berufsgruppenbezeichnung unabhängig vom dienstrechtlichen Status der Erwerbstätigkeit angeknüpft wird (vgl. BSG, Urteil vom 31. Oktober 2012 – B 12 R 3/11 R –)

Der Kläger ist seit dem [REDACTED] zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er ist auch seitdem aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung - der Beigeladenen zu 1. geworden

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt allerdings weder mit Blick auf eine "Beschäftigung" noch auf einen bestimmten Kreis anwaltlicher Betätigungen. Vielmehr ist mit der statusbegründenden Zulassung stets der volle Umfang anwaltlicher Berufsausübung eröffnet, der damit auch zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung führt. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird nämlich unter den tatbestandlichen Voraussetzungen insbesondere der §§ 4 ff BRAO unabhängig von einer bestimmten Tätigkeit im Wesentlichen personenbezogen und ohne zusätzliche Beschränkung für alle Betätigungen erteilt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und als berufener unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) verbunden sind. Im vorliegenden Zusammenhang kann unter "derselben Beschäftigung" iS von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI die "von

der Beschäftigung erfasste Erwerbstätigkeit" verstanden werden (vgl. Urteil des BSG vom 03.04.2013, B 5 RE 3/14 R).

Der Kläger bedarf wegen seiner Tätigkeit bei der [REDACTED], in der er in konkreten fremden steuerrechtlichen Angelegenheit Rechtsdienstleistungen gegenüber einem fremden Dritten (Mandanten seines Arbeitgebers) erbringt, einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Nachdem er steuerrechtlich tätig ist benötigt er nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBergG) die Zulassung als Rechtsanwalt, da die Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nur Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zusteht. Auch für ein Auftreten vor den Finanzgerichten ist eine Zulassung nach § 62a FGO Voraussetzung. Die im Rahmen der Beschäftigung erbrachte Erwerbstätigkeit ist damit für seine Mitgliedschaft bei der Beigeladenen zu 2. und die hierdurch parallel zur gesetzlichen Rentenversicherung begründete öffentlich-rechtliche Sicherung bei der Beigeladenen zu 1. anders als in den vom BSG bisher entschiedenen Fällen, eindeutig von Bedeutung.

Demnach kann im vorliegenden Fall allein wegen der Notwendigkeit einer Zulassung für die konkret ausgeübte Tätigkeit bei der [REDACTED] grundsätzlich ein Befreiungsanspruch bejaht werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 46 BRAO. Der Kläger ist im Rahmen seiner Tätigkeit bei der [REDACTED] nicht als sogenannter Syndikusanwalt tätig, der seinem Arbeitgeber Rechtsrat erteilt und damit nach der Rechtsprechung des BSG in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig ist. Hier berät der Kläger vielmehr die Mandanten seines Arbeitgebers und ist damit im klassischen Sinne rechtsanwaltlich tätig.

Unter einem "Syndikus" ist nach der Rechtsprechung des BGH derjenige zu verstehen, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis bei einem bestimmten- nicht dem Standesrecht unterworfenen -Arbeitgeber steht. Der "Syndikusanwalt" ist gleichzeitig als Rechtsanwalt zugelassen (vgl. exemplarisch BGH Urteil vom 25.2.1999 – IX ZR 384/97 – BGHZ 141, 69, 71 mit Hinweis auf BT-Drucks. III/120 S. 77 und Beschluss vom 7.2.2011 – AnwZ (B) 20/10 - NJW 2011, 1517, 1518 RdNr. 6). Dies trifft auf den Kläger zu.

Inhaltlich entnimmt der BGH dem in §§ 1 bis 3 BRAO normierten Tätigkeitsbild des

Rechtsanwalts in "gefestigter Rechtsprechung" und unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien, dass der Syndikus in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig ist. Ein solcher Fall, so der BGH, liegt bei einem angestellten Rechtsanwalt, der unabhängig und weisungsfrei Mandate bearbeitet, die sein Arbeitgeber oder Dienstherrn übernommen hat, nicht vor. Auftraggeber ist derjenige, dessen Interessen vor Gericht vertreten werden sollen. Das ist aber nicht der Arbeitgeber oder Dienstherrn des angestellten Rechtsanwalts, sondern der Mandant des Arbeitgebers oder Dienstherrn des Rechtsanwalts, den der Mandant mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Dieser hat aufgrund des Mandats kein Direktionsrecht gegenüber dem angestellten Rechtsanwalt (vgl. BGH Beschluss vom 06.03.2006 – AnwZ (B) 37/05). Auch der Kläger berät die Mandanten seines Arbeitgebers, denen insoweit kein Direktionsrecht zusteht.

Der EuGH (Urteil vom 14.09.2010 – C-550/07 P – NJW 2010, 3557) hat entschieden, dass die Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt einer gemeinsamen Tradition der Mitgliedsstaaten entsprechend nur für Schriftwechsel gilt, der von "unabhängigen Rechtsanwälten" ausgeht, d.h. von Anwälten, die nicht durch einen Dienstvertrag an den Mandanten gebunden sind. Hieraus ergibt sich deutlich die Unterscheidung zwischen einem angestellten Rechtsanwalt, der unabhängig und weisungsfrei die Mandate seines Arbeitgebers bearbeitet, und einem Syndikus. Letzterer erteilt seinem Arbeitgeber Rechtsrat und steht insoweit in einem Über- Unterordnungsverhältnis. Der Kläger erteilt seinem Arbeitgeber keinen Rechtsrat.

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 06.03.2006 ausgeführt, dass die Wahrnehmung des Mandats einer Steuerberatungsgesellschaft durch einen angestellten Rechtsanwalt dieser Gesellschaft sich von der Beratung des Arbeitgebers oder Dienstherrn unterscheidet, da die Dienstverpflichtung nicht die Beratung des Arbeitgebers, sondern die Beratung des Mandanten ist. Genauso verhält es sich im Fall es Klägers.

Die Auslegung von § 46 Abs. 2 BRAO ist nach der Rechtsprechung des BGH an den Anforderungen auszurichten, welche die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG stellt. Danach ist unter einem ständigen Dienst- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnissen nach § 46 nur eine solche Vertragsbeziehung zu verstehen, bei der die Gefahr einer Interessenkollision entstehen kann. Für den Fall einer Steuerberatungsgesellschaft, die einen angestellten Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer erteilten Mandate beauftragt, sah der BGH die Gefahr einer Interessenkollision nicht gegeben. Steuerberater haben nach § 47 Abs. 1 Steuerberatergesetz diesen unabhängig und eigenverantwortlich auszuüben. Dies können

sie auch in einem Anstellungsverhältnis, jedoch nur, wenn ihnen die unabhängige und weisungsfreie Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglich ist, § 60 Abs. 2 Steuerberatergesetz. Für Rechtsanwälte gelte nichts anderes. Sie seien zwar nach § 1 Bundesrechtsanwaltsordnung unabhängige Organe der Rechtspflege, können aber Anstellungsverträge mit anderen Rechtsanwälten, mit Rechtsanwaltsgesellschaften, auch mit Steuerberatern oder Steuerberatungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfern eingehen. Wenn der Anstellungsvertrag die Unabhängigkeit des angestellten Rechtsanwalts sicherstellt, indem die ihm übertragenen Arbeiten von ihm fachlich unabhängig und selbstständig erledigt werden, bestünde nicht die Gefahr einer Interessenkollision. Eine solche Tätigkeit unterscheidet sich inhaltlich nicht von einer eines selbständigen Rechtsanwalts (AGH Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. August 2005, 1 ZU 46/04, BGH a.O.). Beide haben die Mandate unabhängig und weisungsfreie zu bearbeiten. Wie der selbstständige Rechtsanwalt hat auch der angestellte Rechtsanwalt hierbei nicht die Perspektive seines Arbeitgebers, sondern, was den Rechtsanwaltsberuf prägt, die Perspektive des jeweiligen Mandanten einzunehmen.

Das Merkmal der Unabhängigkeit bildete auch die Grundlage der Entscheidung des EuGH. Dieser führt darin aus, dass der Begriff der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts nicht nur positiv, d. h. durch eine Bezugnahme auf die standesrechtlichen Bindungen, sondern auch negativ, d. h. durch das Fehlen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses, bestimmt wird. Ein Syndikusanwalt genießt trotz seiner Zulassung als Rechtsanwalt und der damit einhergehenden standesrechtlichen Bindungen nicht denselben Grad an Unabhängigkeit von seinem Arbeitgeber wie der in einer externen Anwaltskanzlei tätige Rechtsanwalt gegenüber seinen Mandanten. Unter diesen Umständen kann der Syndikusanwalt etwaige Spannungen zwischen seinen Berufspflichten und den Zielen seines Mandanten weniger leicht ausräumen als ein externer Anwalt (EuGH, Urteil vom 14. September 2010 – C-550/07 P –, juris).

Demnach stellt auch der EuGH darauf ab, ob unabhängige Dritte (Mandanten) fachlich unabhängig und weisungsfrei beraten werden oder der Arbeitgeber. Die Wahrung des Rechtsanwalts als unabhängigem Organ der Rechtspflege steht insoweit im Vordergrund.

Auch wenn es sich im Falle des Klägers nicht um eine Tätigkeit bei einem Steuerberater, sondern bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt, sieht der Senat die vom BGH und EuGH aufgestellten Grundsätze auch hier als anwendbar an. Denn der Kläger berät die Mandanten seines Arbeitgebers und wurde in seinem Arbeitsvertrag (§ 16 und § 17)

verpflichtet, worauf auch die Beklagte hingewiesen hat, die Wirtschaftsprüferordnung zu beachten. In § 16 des Arbeitsvertrages heißt es: Die in der Wirtschaftsprüferordnung vom 24.07.1961 niedergelegten Berufsgrundsätze sowie die Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer gelten in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß auch für Mitarbeiter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind. § 17 Abs. 1 des Arbeitsvertrages lautet: Der Mitarbeiter hat bei seiner fachlichen Tätigkeit für die [REDACTED] unabhängig und unbefangen im Sinne der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer in der jeweils gültigen Fassung zu sein, sowie die Konzernbetriebsvereinbarung 1/2006 über die Sicherstellung der Anforderungen an die Unabhängigkeit der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Gemäß § 43 der Wirtschaftsprüferordnung werden die allgemeinen Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers folgendermaßen benannt:

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Er hat sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Er hat sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihm aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Er hat sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert. Er ist verpflichtet, sich fortzubilden.
- (3) Wer Abschlussprüfer eines Unternehmens im Sinn des § 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinn des § 319a Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben.

Der Kläger ist demnach seinem Arbeitsvertrag entsprechend hinsichtlich seiner fachlichen Tätigkeit weisungsfrei und unabhängig. Sein Arbeitgeber ist aufgrund der Wirtschaftsprüferordnung zur Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit verpflichtet und hat auch eindeutig in § 16 des Arbeitsvertrages ausgeführt, dass dies auch für den Kläger gelte. Eine Interessenkollision im Sinne von § 46 BRAO ist nach Überzeugung des Senats damit ausgeschlossen. Demnach entspricht seine Tätigkeit dem Berufsbild eines angestellten Rechtsanwalts in einer Rechtsanwaltskanzlei und § 46 BRAO spricht hier nicht gegen die Befreiung des Klägers von der Rentenversicherungspflicht.

Es würde auch von Ergebnis her verwundern, wenn zwar angestellte Rechtsanwälte weiterhin befreit würden, aber Rechtsanwälte bei Patentanwälten, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkanzleien nicht befreit werden könnten, obwohl die Ausgangslage praktisch identisch ist. Die Berufsgruppen der Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sind alle besonderen Berufspflichten unterworfen, die sie zu einer unabhängigen Ausführung ihrer Tätigkeit gegenüber fremden Dritten verpflichten. Alle drei Gruppen könnten sich zusammenschließen und Rechtsanwaltsgeellschaften (§ 59 BRAO), Patentanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfergesellschaften (§ 44 b WPO) oder Steuerberatergesellschaften (§ 49ff StBerG) gründen (Sozietätsfähigkeit). Einzig die Rechtsform des Arbeitgebers würde dann darüber entscheiden, ob eine Befreiung zu erteilen wäre oder nicht. Dies widerspräche jedenfalls den Grundsätzen einer freien Berufsausübung, wenn den einen ein Befreiungsrecht zugebilligt würde und den anderen nicht.

Die Tatsache, dass der Arbeitgeber des Klägers eine Aktiengesellschaft ist, ändert nichts an dem gefundenen Ergebnis. Denn die entsprechenden Berufsregeln für Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer erlauben auch den Zusammenschluss von Berufsangehörigen der entsprechenden freien Berufe zu einer Aktiengesellschaft.

Der Kläger war deshalb seinem Antrag entsprechend von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien wie dies im Ergebnis bereits das Sozialgericht München festgestellt hat.

Der Berufung der Beklagten war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG und berücksichtigt das Obsiegen des Klägers auch in der Berufungsinstanz.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 SGG), liegen vor.

## Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

### I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Revision angefochten werden.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Revision in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht" in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Revision ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Be-

gründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

## II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln (s.o.).

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

## III. Ergänzende Hinweise

Der Revisionschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Dr. Hesral

Hentrich

Veiglhuber

